



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Firma IML–Instrumenta Mechanik Labor Produktion GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch künftige Geschäfte mit dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Der Anwendung solcher Bedingungen wird widersprochen. Nebenanreden bedürfen der Schriftform.

II. Preise, Versand, Zahlung

1. Preise verstehen sich in Euro und soweit nicht anders angegeben pro Stück. Sie gelten ab Werk, ausschließlich Kosten der Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung - zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer (innerhalb Deutschlands). Preisänderungen vorbehalten.
2. In unserem Angebot genannte Preise gelten nur für die Auftragsdaten, die der Angebotsabgabe zugrunde liegen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen auf Kundenwunsch sowie die dadurch entstehenden Mehrkosten werden zusätzlich berechnet.
3. Die Ware ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug, zu bezahlen.
4. Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Kunden.
Die Ware wird auf Wunsch des Kunden und dessen Gefahr und Kosten versandt. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Bei Zahlungen durch Wechsel wird kein Skonto gewährt. Alle mit der Entgegennahme und Vorlage von Wechseln und Schecks anfallenden Kosten trägt der Kunde.

III. Zahlungsverzug

1. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, dem Kunden die eigenen Kreditkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Sind Ratenzahlungen oder Wechselzahlungen vereinbart, so wird die jeweilige Restforderung sofort fällig, wenn der Kunde mit mehr als 2 Zahlungen in Verzug gerät.
3. Im Falle des Verzuges mit mehr als 2 Zahlungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sofern aufgrund einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder uns bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden die Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs gefährdet ist, können wir Vorauszahlung sowie sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen und noch nicht ausgelieferte Ware bis zur Zahlung zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde trotz einer Verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an der Ware vor.
2. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderen Sachen erwerben wir im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der übrigen miteinander verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen Miteigentum. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, dass diese wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, so räumt uns der Kunde bereits jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil ein, der dem Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf uns über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass ein Verwahrungsverhältnis vereinbart wird, aufgrund dessen der Kunde die Hauptsache auf seine Kosten für uns verwahrt. Bei Bezahlung der Forderung geht das uns eingeräumte Miteigentum an den verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen bzw. an der Hauptsache wieder auf den Kunden über.
3. Dem Kunden wird gestattet, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs die Ware im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Wir können die Gestattung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.
4. Für den Fall der Veräußerung der Ware tritt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit für unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung die Forderung aus der Veräußerung der Ware gegen seinen Kunden ab. Auf unser jederzeitiges Verlangen hat der Kunde Auskunft über den Bestand der Forderungen zu geben und uns oder einem von uns bevollmächtigten Einsicht in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen zu gewähren. Der Kunde ist zur Einziehung, nicht jedoch zur Abtretung der Forderungen an einen Dritten berechtigt. Wir können dem Kunden die Einziehung der Forderung untersagen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, in Vermögensverfall gerät oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird. Übersteigen die insgesamt abgetretenen Forderungen, soweit diese unzweifelhaft und realisierbar sind, unsere noch offenen Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die einzelnen Forderungen mit dem jeweils darüber hinausgehenden Betrag anteilig an den Kunden abzutreten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Firma IML-Instrumenta Mechanik Labor Produktion GmbH

5. Der Kunde ist entgegen Ziff. 3 nicht berechtigt, die Ware auch im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn der Kunde die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung der Ware an uns ausschließt.
6. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
7. Ist der Kunde Vollkaufmann, so sind wir im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers auch berechtigt, nach vorheriger Androhung die Ware zurückzunehmen und zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf den Kaufpreis angerechnet.

V. Lieferfrist

1. Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
2. Ist uns die Lieferung infolge nicht rechtzeitiger und/oder nicht richtiger Selbstbelieferung nicht möglich und haben wir diesen Umstand nicht zu vertreten oder ist die Leistung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhe, Streiks, Aussperrung, hoheitlichen Eingriffen, Zerstörung oder Beschädigung unserer Produktions- und Betriebsvorrichtungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Rügefrist

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und für den Fall, dass die Ware offensichtliche Mängel hat, uns dies innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Ware, im Falle der Versendung ab Übernahme vom Spediteur oder Frachtführer anzuzeigen, andernfalls sind seine Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen. In den übrigen Fällen können Mängel nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden. Fristbeginn ist der gesetzliche Verjährungsbeginn (Entstehung des Anspruches).

IV. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist der Mängelfreiheit für unsere Produkte beträgt 1 Jahr. Fristbeginn ist der gesetzliche Verjährungsbeginn (Entstehung des Anspruches). Im Falle von Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung/ Neulieferung) berechtigt, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Schlägt ein 2maliger Nachbesserungsversuch oder eine 2malige Ersatzlieferung fehl, ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, für den Kunden unzumutbar oder wird sie von uns endgültig verweigert, so kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Nach ergebnislosem Ablauf einer zuvor gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde unter den Voraussetzungen der §§ 437 Nr. 3, 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz verlangen, soweit wir grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden zu vertreten haben (Ausnahme von Körperschäden).

VIII. Schadensersatz

Für alle Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzungen haften wir bei eigenem Verschulden oder dem unserer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (dies gilt nicht für Körperschäden). Dies gilt - soweit gesetzlich zulässig - auch für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung. Soweit wir auch für einen Schaden wegen einer Vertragsverletzung haften sollten, die auf leichter Fahrlässigkeit oder der unserer Erfüllungsgehilfen beruht, ist die Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Für einen eingetretenen Verzugschaden im Falle unseres Leistungsverzugs haften wir nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material), falls uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IX. Abnahme

Der Kunde hat zum vereinbarten Fertigstellungstermin die Ware abzunehmen. Kommt er mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist ungeachtet Ziffer II.3 der vereinbarte Preis sofort fällig. Etwa anfallende Lager- und Versicherungskosten hat der Kunde vorzustrecken. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten, wobei der in diesem Fall erzielte Verkaufserlös auf den vereinbarten Preis in Anrechnung kommt. Der entgangene Gewinn ist uns zu ersetzen.

X. Eigentum

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Sonderbetriebsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, etc.) bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Firma IML-Instrumenta Mechanik Labor Produktion GmbH

-

XI. Aufrechnung

Die Aufrechnung ist nur mit einer Forderung zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen zu, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

XII. Geltung deutschen Rechts

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist jedoch ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Geschäften mit Vollkaufleuten Heidelberg. Wir sind jedoch berechtigt, auch am gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu führen. Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die der unwirksamen Bestimmung dem Sinne nach am nächsten kommende, rechtlich zulässige Bestimmung.